

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Abgeordneten Mag.(FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Lisa Schmidt, Stefan Berger, Michael Niegl und Mag. Dr. Alfred Wansch betreffend „Bauordnung für Wien: mehr Rechtssicherheit bei Umwidmungen“, eingebracht in der Landtagssitzung am 28. Juni 2018 zu Post 6

Im Gemeinderat vom 23. März 2018 gelangte mit Post Nr. 39 das Plandokument Nr. 8156 über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hirschstettner Straße, Linienzug 1-6, Gewerbeparkstraße, Linienzug 7-9, Linienzug 9-10 (Breitenleer Straße), Linienzug 10-11, Villaweg, Am langen Felde, Linienzug 12-15, Linienzug 15-16 (Forstnergasse) und Linienzug 16-17 (Ernst-Hinterberger-Gasse) im 22. Bezirk, KatG Kagran, zur Abstimmung.

Dabei zeigte sich, dass dieses Plandokument bereits zwei (!) Jahre davor, nämlich von 21. April 2016 bis 2. Juni 2016, in der öffentlichen Auflage war. Da es nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der öffentlichen Auflage zu keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat gekommen war, trat die Bausperre nach §8(6) („ex lege“ Bausperre vor Beschluss neuer Widmungen) wieder außer Kraft. Danach galten auf diesem Gebiet wieder die ursprünglichen Bestimmungen des PD 7530 vom 20.3.2003 und dessen Änderungen durch das PD7530K2 vom 15. Dezember 2011, des PD 7015 vom 21. Mai 1998, des PD 7333 vom 27. Juli 2006, des PD 7629 vom 2. Dezember 2004, sowie des PD 8062 vom 23. April 2015.

Ein Jahr nach der öffentlichen Auflage, nämlich am 16. Mai 2017, antwortete die zuständige Planungsstadträtin Mag. Vassilakou auf eine entsprechende Anfrage nach der Begründung dieser Verzögerung (PGL-00704-2017/0001-KFP/GF): „Das Verfahren zur Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans für das Gebiet im 22. Bezirk nördlich der Hirschstettner Straße (Planentwurf 8156) ist abgeschlossen und steht vor der Antragstellung an den Wr. Gemeinderat. Entstandene Verzögerungen sind im Umstand der erforderlichen Erhebung und Sicherstellung von technischen und sozialen Infrastrukturerfordernissen in Zusammenhang mit der beabsichtigten Wohnbauausweisung begründet.“

Dennoch dauerte es ein weiteres Jahr, bis das gegenständliche Plandokument von der Planungsstadträtin endlich dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wurde. Unmittelbar nach Abstimmung im Wiener Gemeinderat wurde das Plandokument dann veröffentlicht und trat somit in Kraft – und zwar unvermittelt anstelle der früheren Bebauungsbestimmungen, und ohne neuerliche Vorwarnung der Anrainer.

Eine neuerliche öffentliche Auflage bei überlangen Verfahren ist nämlich in der Wiener Bauordnung derzeit nicht vorgesehen.

Dieses oben angeführte Beispiel ist allerdings mittlerweile kein Einzelfall mehr, sondern scheint sich gerade bei größeren Bauprojekten geradezu als neuer Regelfall heraus zu stellen.

Theoretisch wären damit auch jahrzehntelange Pausen zwischen der öffentlichen Auflage und der tatsächlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat denkbar.

Auf der Strecke bleibt dabei, wie so oft, die Transparenz und Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Beschlussantrag:

Die amtsführende Landesrätin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wird aufgefordert, im Rahmen der für Herbst 2018 angekündigten Novelle der Wiener Bauordnung eine Bestimmung vorzusehen, die dafür Sorge trägt, dass Entwürfe von Flächenwidmungsplänen, die mehr als sechs Monate nach Ablauf der Bausperre gem. §8(6) nicht dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wurden, vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat neuerlich zur öffentlichen Auflage gelangen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.



Wapler

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 28. JUNI 2018
PAC-549686-2018-LEP/LAT
Geschäftsstelle La. Jtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat